



**Motion von Andreas Hausheer und Manuel Brandenburg
betreffend die Möglichkeit des Kantonsrats, Leistungsaufträge im Rahmen der Budget-
debatte ändern zu können**

(Vorlage Nr. 2807.1 - 15621)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 26. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Andreas Hausheer und Manuel Brandenburg haben am 30. November 2017 eine Motion eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 25. Januar 2018 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Wir erstatten Ihnen nachfolgend unseren Bericht und Antrag.

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 6. Mai 2010 die Einführung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget beschlossen. Damit wurde der grundsätzliche Wechsel von der Input-Steuerung über finanzielle und personelle Mittel zur Output-Steuerung mit dem Fokus auf die Ergebnisse der Leistungserbringung vollzogen.

Mit dem Kantonsratsbeschluss (GS 30, 735) waren folgende Erlassänderungen verbunden:

- § 41 Abs. 1 Bst. h der Verfassung des Kantons Zug (BGS 111.1)
betreffend Beschluss des Budgets und Genehmigung von Leistungsaufträgen;
- § 7 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998 (OG; BGS 153.1)
betreffend Steuerung der Verwaltungstätigkeit;
- § 32 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (FHG; BGS 611.1)
betreffend Globalbudget;
- § 18 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 1. Dezember 1932 (GO KR; BGS 141.1)
betreffend Aufsicht der Stawiko¹.

2. Leistungsauftrag

2.1. Rechtsgrundlagen

Der Leistungsauftrag umfasst gemäss § 7 Abs. 3 OG insbesondere Folgendes:

- a) den Grundauftrag;
- b) die wesentlichen Leistungen, gegliedert in mehrere Leistungsgruppen, welche innerhalb eines Amtes eine Einheit bilden und in überblickbarer Anzahl die Aufgaben eines Amtes abbilden;
- c) die Leistungsziele und allenfalls die Wirkungsziele;
- d) die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung.

¹ Die GO KR wurde am 28. August 2014 total revidiert. Dabei blieben die Bestimmungen zur Aufsicht der Stawiko in § 18 praktisch unverändert.

Der Regierungsrat beschliesst die Leistungsaufträge und unterbreitet sie dem Kantonsrat zur Genehmigung. Die Genehmigung umfasst den Leistungsauftrag als Ganzes und erfolgt zusammen mit dem Budgetbeschluss². Wird ein Leistungsauftrag abgelehnt, legt der Regierungsrat dem Kantonsrat bis im Februar des Budgetjahres einen neuen Leistungsauftrag mit einem allenfalls angepassten Globalbudget vor. Dies ist auch möglich, wenn der Kantonsrat ein Globalbudget ändert oder dessen Genehmigung ablehnt³.

2.2. Materialien

Der Regierungsrat schrieb in seinem Bericht zur Einführung der neuen Verwaltungsführung vom 18. August 2009 (Vorlage Nr. 1852.1 - 13166), dass der Leistungsauftrag und dessen Erarbeitung wichtige Hilfsmittel im Führungskreislauf eines Amtes sind. Der Leistungsauftrag eines Amtes orientiert sich inhaltlich an den gesetzlichen Grundlagen und den strategischen Vorgaben des Regierungsrats. Er dient als Grundlage für die Stellenbeschreibungen und Zielvereinbarungen mit den Mitarbeitenden. Dem Kantonsrat und interessierten Dritten vermittelt der Leistungsauftrag einen raschen Überblick über die Leistungserbringung eines Amtes. Die jährliche Aktualisierung bietet auch die Möglichkeit, das Leistungsangebot, die Leistungsstandards und die Leistungserfüllung periodisch zu überprüfen.

Die Leistungsaufträge bedürfen der Genehmigung des Kantonsrats. Diese erfolgt aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Leistungsauftrag, Globalbudget und Investitionen gleichzeitig mit dem Budgetbeschluss. Der Kantonsrat kann einen Leistungsauftrag als Ganzes genehmigen oder zurückweisen, nicht jedoch einzelne Positionen abändern. Gegenüber dem bisherigen System verzichtet der Kantonsrat auf die finanzielle Einzelsteuerung, an deren Stelle das Globalbudget tritt. Im Gegenzug erhält er mit der Kompetenz zur Genehmigung der Leistungsaufträge ein neues Steuerungsinstrument.

Der Kantonsrat genehmigt aktuell die Leistungsaufträge von 48 Ämtern⁴. Die Genehmigung als Ganzes berücksichtigt das Prinzip der Gewaltenteilung, denn die Ausgestaltung der Leistungsaufträge ist eine Vollzugsaufgabe und verbleibt in der Kompetenz des Regierungsrats. Dieser trägt auch letztlich die Verantwortung für einen sachgerechten und gesetzeskonformen Aufgabenvollzug.

Die vorberatende Kommission hat auf Seite 7 ihres Berichts 1852.4 - 13270 explizit darauf hingewiesen, dass Änderungen innerhalb eines Leistungsauftrages durch den Kantonsrat nicht möglich sind, da sie einen zu starken operativen Eingriff darstellen würden.

In der Staatswirtschaftskommission wurde dieser Grundsatz nicht in Frage gestellt (siehe Bericht Nr. 1852.7 - 13274).

Der Kantonsrat hat jedoch gemäss § 7 Abs. 6 OG die Möglichkeit, die Genehmigung eines Leistungsauftrages als Ganzes zu verweigern. Dann ist automatisch auch das damit zusammenhängende Globalbudget nicht genehmigt. In diesem Fall muss der Regierungsrat dem Kantonsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag mit einem allenfalls angepassten Globalbudget unterbreiten (siehe Anhang, Ziffer 6).

3. Fazit

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich die vom Kantonsrat am 6. Mai 2010 beschlossenen Rechtsgrundlagen für die Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget be-

² siehe § 7 Abs. 5 OG

³ siehe § 7 Abs. 6 OG

⁴ siehe Verordnung über die Ämterzuteilung (BGS 153.2)

währt haben. Sie wurden in der kantonalen Verwaltung ab dem Budget 2012 flächendeckend umgesetzt. Im Jahr 2015 hat der Regierungsrat die Leistungsaufträge grundlegend überprüfen lassen, um die einheitliche Systematik über die ganze Verwaltung zu verbessern. Die Leistungsaufträge werden jedes Jahr den aktuellen Verhältnissen angepasst, von den Direktionen mit den Ämtern vereinbart und vom Regierungsrat beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen respektieren die Gewaltenteilung. Es wäre weder stufen- noch sachgerecht, wenn der Kantonsrat anlässlich der Budgetberatung einzelne Leistungen eines Amtes abändern könnte. Er kann jedoch einem ganzen Leistungsauftrag die Genehmigung verweigern. Dann wird ihm der Regierungsrat einen revidierten Leistungsauftrag vorlegen, der den an der Budgetdebatte geäußerten Bedenken oder Aufträgen des Kantonsrats Rechnung trägt.

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, die bewährten Grundlagen und Prozesse der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget zu ändern.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir Ihnen, die Motion von Andreas Hausheer und Manuel Brandenburg betreffend die Möglichkeit des Kantonsrats, Leistungsaufträge im Rahmen der Budgetdebatte ändern zu können (Vorlage Nr. 2807.1 - 15621) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 26. Juni 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser

Anhang:

- Matrix betr. Ablauf bei Nichtgenehmigung von Leistungsauftrag und/oder Globalbudget

Anhang

Ablauf bei Nichtgenehmigung von Leistungsauftrag und / oder Globalbudget

Die untenstehende Matrix zeigt die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten bei der Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung von Leistungsauftrag und / oder Globalbudget auf:

	Globalbudget beschlossen	Globalbudget gekürzt oder erhöht	Globalbudget nicht beschlossen
Leistungsauftrag genehmigt	<p>1</p> <p>Globalbudget und Leistungsauftrag sind verabschiedet</p>	<p>2</p> <p>RR kann, sofern nötig, einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten</p>	<p>3</p> <p>RR legt neues Globalbudget vor und kann, sofern nötig, einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten</p>
Leistungsauftrag nicht genehmigt	<p>4</p> <p>ausgeschlossen (nach § 32 FHG ist ein Leistungsauftrag Voraussetzung für ein Globalbudget)</p>	<p>5</p> <p>ausgeschlossen (nach § 32 FHG ist ein Leistungsauftrag Voraussetzung für ein Globalbudget)</p>	<p>6</p> <p>RR legt revidierten Leistungsauftrag samt neuem Globalbudget vor</p>

Bei einer allfälligen Nichtgenehmigung von Leistungsauftrag und / oder Globalbudget kommt die Regelung von § 7 Abs. 6 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1) zum Tragen:

zu Fall 2: Ändert der Kantonsrat das Globalbudget, so kann der Regierungsrat, sofern er dies als notwendig erachtet, aufgrund des beschlossenen Globalbudgets dem Kantonsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten.

zu Fall 3: Dies gilt analog auch dann, wenn der Kantonsrat zwar den Leistungsauftrag genehmigt, dem Globalbudget aber die Genehmigung verweigert.

zu Fall 6: Verweigert der Kantonsrat die Genehmigung eines Leistungsauftrages, so legt der Regierungsrat dem Kantonsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag samt entsprechendem Globalbudget vor.